

**Satzung
der Stadt Kupferberg
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
Vom 17. Dezember 1996**

Zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) der Stadt Kupferberg vom 6. Juli 2004 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 28. Juli 2004 Nr. 29).

Auf Grund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1996 (GVBl. S. 152) und Gesetz vom 08. Juli 1994 (GVBl. S. 553) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 353) erlässt die Stadt Kupferberg folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 16.12.1996, Nr. 201-028 Sch genehmigte Satzung:

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Kupferberg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht,
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,

- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte für Kinder	10,20 €
b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	17,00 €
c) eine Urnenreihengrabstätte	20,40 €
d) eine Gruft einfach	27,20 €
e) eine Gruft doppelt	34,00 €
f) eine Gruft 2 tief/2 breit	51,00 €

(2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung 34,00 € pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt bei Erwachsenen und Kindern 88,40 € für einen Tag, 34,00 € für jeden weiteren Tag.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 51,00 €.

(2) Die Gebühr für die Erteilung einer Rückführungsbescheinigung von Urnen beträgt 51,00 €.

(3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil
Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. November 1981 außer Kraft.

Kupferberg, den 17. Dezember 1996
Stadt Kupferberg

M a t y s i a k
Erster Bürgermeister